



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

51. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 15.09.2025

Nr. 10

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 18.09.2025 .....	321
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstaussweis .....	322

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 28.09.2025 .....	322
Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung über die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen „Bürgerpark“ (Gemeinde Reppenstedt) .....	324
Samtgemeinde Scharnebeck	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe .....	325

### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 18.09.2025, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall , 21335 Lüneburg

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokoll der Sitzung vom 26.06.2025
5. Mitgliedschaft im Kreistag a) Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Ingo Götz b) Verpflichtung von Felicia Theissen
6. Mitgliedschaft im Kreistag a) Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Barbara Freudenthal b) Verpflichtung von Egbert Bolmerg
7. Neubesetzung der Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 9 NKomVG und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG sowie Umbesetzungen im Kreisausschuss, den sonstigen Gremien und den Gesellschaften
8. Neuwahl einer / eines ehrenamtlichen Vertreterin bzw. Vertreters des Landrats (stellvertretende Landrätin / stellvertretender Landrat)
9. Änderung der Kreiswahlleitung für die Kommunalwahlen
10. Bestimmung des Wahltages für die Direktwahl einer Landrätin oder eines Landrats des Landkreises Lüneburg und des Wahltages für eine mögliche Stichwahl
11. Nahverkehrsplan des Landkreises Lüneburg für die Jahre 2026 - 2030
12. Einführung einer Richtlinie zur Förderung von konsumtiven Kosten der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen
13. Förderung der Kindertagespflege - Anpassung der Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung an das Familienbüro der Region Lüneburg nach Kündigung der Vereinbarung mit dem ev. Kindertagesstättenverbandes zu Beratung, Qualifizierung und Fortbildung
14. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 7.000.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2024
15. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 10.000.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2024
16. Betrieb Straßenbau und -Unterhaltung: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2024; Entlastung der Betriebsleitung sowie Beschluss über den in der Bilanz festgestellten Jahresüberschuss
17. Abschluss einer Änderungsvereinbarung für das Jahr 2025 mit dem Land Niedersachsen über Ziele sowie die gemeinsame Finanzierung der Theater Lüneburg GmbH in den Jahren 2020 bis 2024
18. Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR - Angemessene Entschädigung der aus den Kreistagen der Landkreise entsandten Mitglieder in den Verwaltungsrat
19. Berufung der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
20. Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
21. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
22. Antrag der Gruppe FDP/ Die Unabhängigen vom 01.09.2025 zum Thema „Derzeitige alte Fähre „Amt Neuhaus“ für mindestens 2 Jahre als Ersatzfähre vorhalten“
23. Antrag der Gruppe AfD/ dieBasis vom 02.09.2025 zum Thema „Resolution der Gemeinde Neetze zum Teilflächenziel von 4% der Landkreisfläche zur Ausweisung von Windenergie“
24. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
25. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 25.1. Anfrage der Gruppe AfD/ dieBasis vom 02.09.2025 zum Thema „Sommerfest für alle in Bleckede am 23.08.2025“
26. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung

##### Öffentlicher Teil

28. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat  
Jens Böther

## **Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis**

Der vom Landkreis Lüneburg am 03.11.2014 ausgestellte Dienstausweis für

**Herrn Frank Tippe** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2023 gültig gewesenen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 252** (Farbe: grau).

Lüneburg, den 01.09.2025

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Hansen

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 28.09.2025**

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

- Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen, in dem in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Ortsbereich, welcher den Stadtring umfasst, in der Hansestadt Lüneburg an dem folgenden Sonntag
- **28. September 2025, Anlässe: Lüneburger Sülfmeistertage - ein mittelalterliches Spektakel in der Lüneburger Innenstadt vom 26. bis 28. September 2025**

in der Zeit **von 13:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.

#### Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG kann die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH hat in Absprache mit dem Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) und als Bevollmächtigte des LCM e. V. für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs für den **28. September 2025**, eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt und organisiert auch diese Veranstaltung.

Der 28. September 2025 wird der Tag „**Lüneburger Sülfmeistertage**“ sein. Um die Sülfmeister:innen zu ehren, die im Mittelalter maßgebend für die Salzgewinnung und somit den Ruhm und Reichtum Lüneburgs waren, findet das große Fest mit einem abwechslungsreichen Programm in der historischen Kulisse „Am Sande“ statt.

Wilde Wettspiele, spannendes Fassrollen, mittelalterliche Showacts und ein bunter Kopefestumzug erwarten die Besucher:innen der Lüneburger Sülfmeistertage. Für den amtierenden Sülfmeister Manu I. wird es Zeit, seinen Titel abzugeben und das mittelalterliche Spektakel rund um das Thema Salz zum 19. Mal in der Hansestadt zu feiern.

Begleitet wird das Wochenendspektakel von Kleinkünstler:innen, welche die Innenstadt beleben. Zusätzlich bietet das Festprogramm durch das Mitwirken des Arbeitskreises Lüneburger Altstadt e.V. (ALA) und der Stadtwache ein mittelalterliches Flair. Die Moderator:innen vom Lüneburger Radio ZuSa führen gekonnt durch das Programm. Die Veranstaltung wird organisiert von der Lüneburg Marketing GmbH.

In das mittelalterliche Fest reiht sich die Öffnung des Einzelhandels als Programmpunkt am Sonntag von 13 bis 18 Uhr ideal ein.

**Der Lüneburger Wochenmarkt/Blumenmarkt findet parallel auf dem Marktplatz vor dem Rathaus direkt im Herzen Lüneburgs statt und ist ein wichtiger Bestandteil der Veranstaltung. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr können alle Besucher regionale Produkte erwerben. Die Marktbesucher:innen lassen sich immer extra etwas ganz Besonderes für ihre Kund:innen einfallen.**

Im Rahmen der Wettspiele wurde am Samstag ein:e neue:r Sülfmeister:in bestimmt. Diese:r führt gemeinsam mit dem Gewinner:innenteam ab 11:30 Uhr den traditionellen Festzug durch die gesamte Lüneburg Innerstadt an. Zahlreiche Unternehmen, Vereine und Gruppen sowie Spielmannszüge aus der Region präsentieren sich farbenfroh.

Ab jeweils 14 Uhr und 16:30 Uhr (zwei Auftritte à 45 Minuten) sorgt die mittelalterliche Band Fortuna Musica für Stimmung. In der Stadt ist außerdem mit Hoheiten, wie dem Schwulen Lüneburger Heidekönig Eric I., zu rechnen. Der krönende Abschluss der Sülfmeistertage findet ab 17.30 Uhr statt: der/die neue Sülfmeister:in zieht gemeinsam mit der

Siegesmannschaft als neue:r Repräsentant:in für Lüneburg ein. Die traditionelle Fass-Verbrennung bestätigt den/die neue:n Sül.fmeister:in in seinem/ihrer Amt und bildet einen feierlichen Abschluss der Sül.fmeistertage 2025.

Durch die Werte der Passanten-Zählungen zu den Sül.fmeistertagen 2023 wird mit einer Besucheranzahl von 40.000 bis 50.000 Personen gerechnet (bei einer Veranstaltungszeit von ca. fünf Stunden). Das zeigt, dass Veranstaltungen wie die zu den verkaufsoffenen Sonntagen wichtig für die Hansestadt Lüneburg sind, und, dass solche Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt beitragen. Da die Stadt an Sonntagen generell durch Tagesgäste und Einheimische grundsätzlich sehr gut besucht ist, ist erfahrungsgemäß mit einem erhöhten Besucherstrom zu diesen Veranstaltungen zu rechnen.

Die Veranstaltungen sowie Aktionen der Restaurants, Cafés und Bäckereien zu den Themen der verkaufsoffenen Sonntage ziehen ebenfalls zusätzliche Besucher an, so dass die Hansestadt schon in den späteren Vormittagsstunden dieser Sonntage ein erhöhtes Besucheraufkommen aufweisen wird.

Die Veranstaltungen prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

#### Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter „www.hansestadt-lueneburg.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, Schießgrabenstraße 7, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartner ist Herr Lauterschlag, Telefon 04131 – 309 3320 des Bereiches Ordnung und Verkehr.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 28. September 2025 stattfindenden Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen. Entsprechend den Anforderungen des **§ 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO** begründe ich das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und die mit den Veranstaltungen verbundenen verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden könnten. Damit könnten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, die aufgrund der Aktionen in den vergangenen Jahren überörtliche Bedeutung erlangt haben und die Hansestadt Lüneburg in die Lage versetzen, sowohl den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch den vielen auswärtigen Gästen attraktive Großveranstaltungen zu bieten.

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in dieser Größenordnung sind mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit. Ein Scheitern dieser Veranstaltungen durch die grundsätzliche aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse. In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom

21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

#### Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Erhebung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Lüneburg, den 08.09.2025

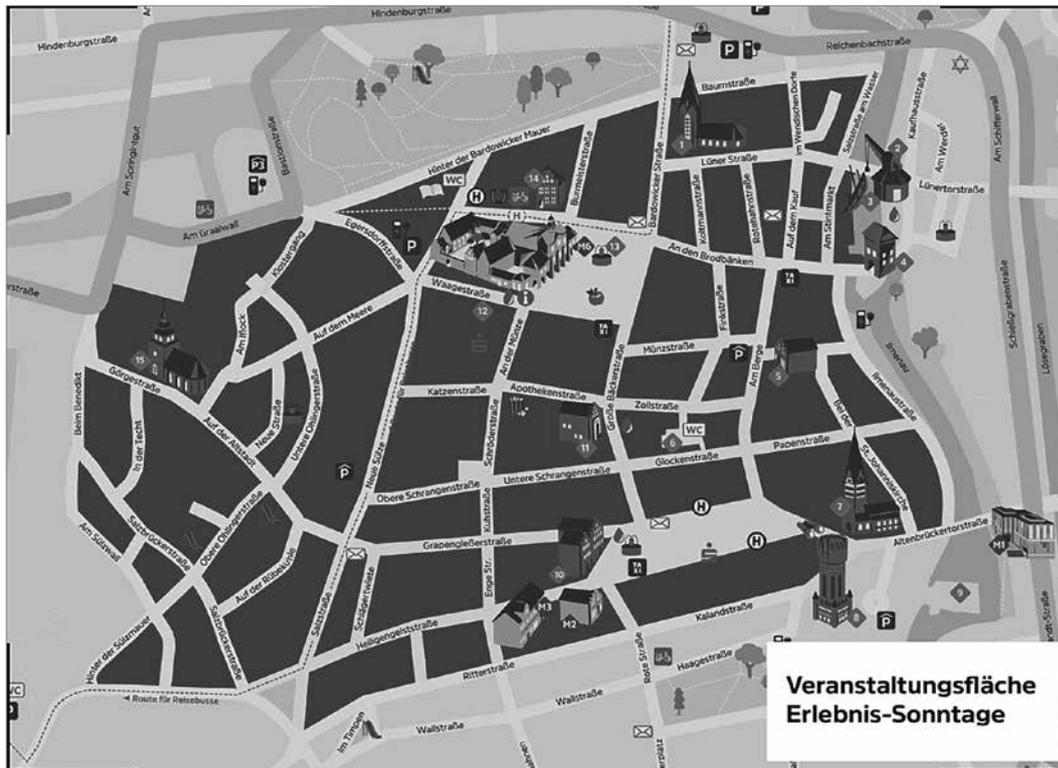
Hansestadt Lüneburg  
Die Oberbürgermeisterin  
Kalisch

#### Hinweise zu Arbeitszeitschutzregelungen:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.

**Anlage:**

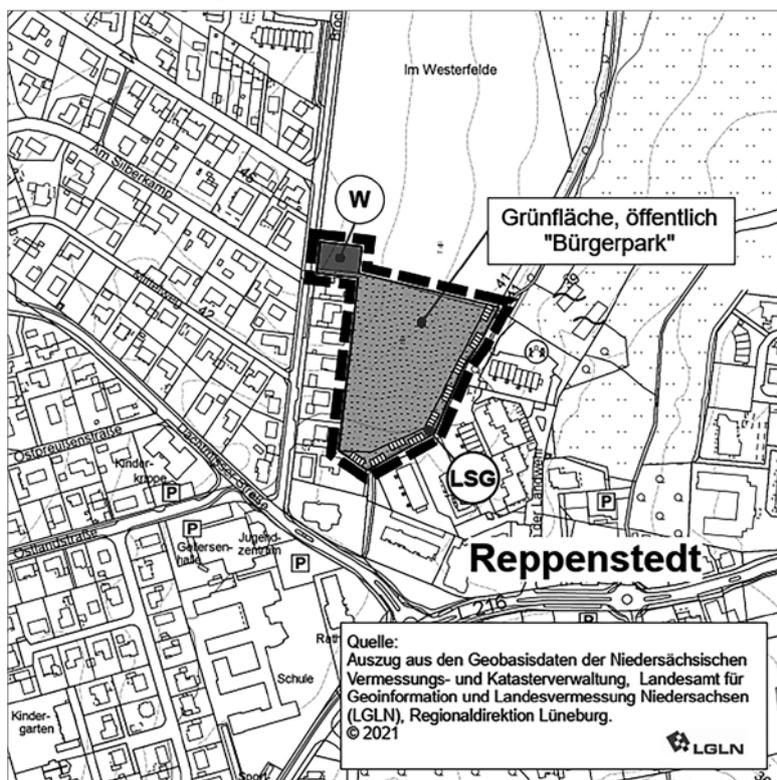
Karte des Ortsbereiches, der als Veranstaltungsfläche insgesamt festgesetzt und für welchen der verkaufsoffene Sonntag insgesamt nur zugelassen ist.



**Bekanntmachung über die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen „Bürgerpark“ (Gemeinde Reppenstedt)**

Die vom Rat der Samtgemeinde Gellersen am 30.06.2025 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Bürgerpark“ im Ortsteil Reppenstedt ist am 29.08.2025 vom Landkreis Lüneburg (Az. 62 – 25600098/9) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans liegt nördlich der Ortsmitte, östlich der Brockwinkler Straße und nordwestlich der Straße An der Landwehr und ist im beiliegenden Lageplan (unmaßstäbliche Verkleinerung) mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



Die Unterlagen zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans inkl. Begründung und Umweltbericht können während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt eingesehen werden und über den Inhalt der Änderung kann Auskunft erteilt werden.

Die Öffnungszeiten lauten:

montags – mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
sowie donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr

Hinweis:

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung und Umweltbericht sind auch auf der Homepage der Samtgemeinde Gellersen unter

<https://www.gellersen.de/home/ihre-samtgemeinde/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen.aspx> einsehbar.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Gellersen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Reppenstedt, den 02.09.2025

gez. Steffen Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe**

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 09.09.2025 folgende Neufassung beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe**

Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

Diese Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder.

### **§ 2 Anmeldung und Aufnahme**

1. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Vorrangig steht die Kindertagesstätte den Kindern, die in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe wohnen, zur Verfügung. In die Krippe werden auch Kinder der Gemeinde Hittbergen aufgenommen. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind.
2. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit und den zeitlichen Umfang ist der Leitung der Kindertagesstätte vorzulegen. Über Änderungen muss die Leitung der Kindertagesstätte durch die Eltern informiert werden.
3. Wenn nicht genügend Kindergartenplätze für alle angemeldeten Kinder zur Verfügung stehen, werden die Kindergartenplätze nach sozialen Kriterien vergeben. Für jedes Kind ist eine Gesamtpunktzahl nach folgendem Schlüssel zu ermitteln:

Punkteschlüssel:

- |   |   |
|---|---|
| 3.1. Berufstätigkeit/Ausbildung des alleinlebenden Elternteiles     | 4 |
| 3.2. Berufstätigkeit beider Eltern oder Lebenspartner               | 3 |
| 3.3. Vorschulkind   | 2 |
| 3.4. Geschwister im Kindergarten                                    | 1 |
| 3.5. Krippen- <u>oder Kindergartenplatz</u> musste abgelehnt werden | 1 |

Bei Punktgleichheit entscheidet das Anmeldedatum.

Die Plätze werden nach der Höhe der Gesamtpunktzahl des Kindes vergeben

4. Entsprechend der freien Plätze erfolgt die Aufnahme:
  - a) In der Kinderkrippe ab einem Alter von 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Über Härtefälle entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit dem Bürgermeister/Verwaltungsausschuss der Gemeinde.

- b) Im Kindergarten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung. Soweit Betreuungsplätze im Kindergarten frei sind, können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden (mit Beschränkung von 2 Kindern je Betreuungsgruppe). In der altersübergreifenden Gruppe können maximal 5 Kinder ab 2 Jahren aufgenommen werden.
5. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die Anmeldung und Änderungsmitteilungen entgegen.
6. Um der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO genüge zu tun, wird auf den öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte hingewiesen.
7. Masern Nachweispflicht gemäß §20 Nr. 9 IfSG.  
Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:
1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
  2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
  3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.“
- Kinder für die kein ausreichender Impfschutz gegen Masern nach §20 Nr. 8 IfSG vorliegt, müssen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
8. Im Falle der Erkrankung eines Kindes wird vom Personal der Kindertagesstätte die Medikation nach Vorgabe der Anlage 3 b durchgeführt.

### § 3

#### Kündigung und Ausschluss

1. Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres möglich, soweit nicht im Einzelfall besondere Härte gegeben ist. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten.
  2. Der Platz in der Kindertagesstätte kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:
    - a) durch die Gemeinde Hohnstorf/Elbe
      - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche.
      - wenn durch das Verhalten des Kindes oder die Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.
      - wiederholt keine Gebühren nach dieser Satzung gezahlt wurden.In diesen Fällen entscheidet der Träger, vertreten durch den Bürgermeister/Verwaltungsausschuss, in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.
    - b) durch die Sorgeberechtigten
      - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes.
      - bei nachgewiesener, schwerer Erkrankung des Kindes.
- Im Fall der außerordentlichen Kündigung entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats.
3. Kinder sind auszuschließen, wenn
    - sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu unterrichten.
    - sie mit Ungeziefer behaftet sind.

Über den Ausschluss entscheidet die Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Verwaltungsausschuss.

### § 4

#### Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
  - a) Krippe 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
  - b) Kindergarten
    - Kernzeit 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
    - Nachmittagsdienst 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und/oder 16.00 Uhr
  - c) Sonderöffnungszeiten
    - Frühdienst für die Krippe 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
    - Frühdienst für den Kindergarten 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
    - Spätdienst für die Krippe 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und/oder 16.00 Uhr  
Nur Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
    - Spätdienst für den Kindergarten 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Der Spätdienst für den Kindergarten wird nur angeboten, wenn pro Kindergartenjahr mindestens 5 Kinder hierzu angemeldet wurden.

2. Die Kindertagesstätten bleiben an folgenden Tagen geschlossen:
  - an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
  - vom 23. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich 01. Januar des folgenden Jahres
  - für die Dauer von zwei Wochen während der Sommerferien
  - an Brückentagen
  - für Kindergarten und Krippe: an drei Studientagen und einem Teamtrainingstag im Jahr, es gibt an diesen Tagen keine Notgruppenbetreuung.
  - in sonstigen dringenden Fällen (z.B. Ausfall der Heizung oder Krankheit von dem überwiegenden Teil des Personals)
  - Das Notgruppenkonzept der KiTa regelt den Notgruppenfall, wenn nicht ausreichend Erzieher\*innen zur Verfügung stehen.

Die genauen Termine werden zeitgerecht bekannt gegeben und können dem öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte entnommen werden.

3. Außerhalb der festgelegten Betreuungszeiten wird keine Verantwortung für die Betreuung der Kinder übernommen.
4. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden die während des Betriebes der Kindertagesstätte auftreten, ist insoweit ausgeschlossen, als nur für grob fahrlässiges Handeln des Personals gehaftet wird.

## § 5

### Gebühren und Verpflegungsentgelte

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden pro Tag. Jede weitere Betreuung, die über 8 Zeitstunden hinausgeht, wird berechnet.
2. Die Gebührenstaffelung wird wie folgt festgelegt:
  - a) Krippe:  
11,2 % des nachgewiesenen Einkommens, mindestens 76,00 €, max. 385,00 €  
Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2a dieser Satzung auf 10,6 %. Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.
  - b) Kindergarten  
Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangener Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25 € erhoben.  
Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Krippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgelts erhoben (vgl. Punkt 2.a)
  - c) altersübergreifende Gruppe  
Für Krippenkinder in der altersübergreifenden Gruppe mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr wird die Gebühr auf 12,5% des nachgewiesenen Einkommens, mindestens 150,-- €, max. 450,-- € festgesetzt.  
Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2 c dieser Satzung auf 11,9%. Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.
  - d) Sonderöffnungszeiten  
Krippe  
Für die Kinder, die den Frühdienst (1 Stunde) besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 Euro durch Abbuchung zu zahlen.  
Für die Kinder, die den Spätdienst (2 Stunden an 3 Tagen die Woche) regelmäßig besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 30,00 Euro durch Abbuchung zu zahlen.  
Eine Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.  
Kindergarten  
Für die Nutzung des Kindergartens ab der 9. Betreuungsstunde ist für jede angefangene Stunde eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 Euro durch Abbuchung zu zahlen.
3. Die festgelegte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08 – 31.07.). Sofern seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen).
4. Für Geschwisterkinder in der Krippe verringert sich der monatliche Grundbeitrag
  - für das 1. Geschwisterkind um 10 %
  - für das 2. Geschwisterkind um 20 %.Die Reduzierung findet Anwendung auf das ältere Kind.
5. Für den Mittagstisch sind monatlich für Krippenkinder 60 € und für Kindergartenkinder 60 € zu entrichten. Eine Rückerstattung ist nicht vorgesehen.
6. Bei Krankheit eines Kindes von länger als einem Monat wird auf Antrag des/der Sorgeberechtigten über eine Reduzierung der Gebühren und Verpflegungsentgelte entschieden. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister/ Verwaltungsausschuss in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

## **§ 6 Zahlungsweise**

1. Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
2. Die Gebühren werden so lange erhoben bis das Kind bei der Kindertagesstätte satzungsgemäß abgemeldet wurde. Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten zu entrichten.

## **§ 7 Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel**

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:  
Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).  
Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

## **§ 8 Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG**

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstattengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungsentgelte). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstattengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstattengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

## **§ 9 Elternvertretung**

Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung richten sich nach § 16 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2024 außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 09.09.2025

Dirk Lindemann  
Bürgermeister